



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

02/2021

**Ergänzungsordnung
zur Durchführung von Prüfungen
unter Pandemiebedingungen (EOP)
Erste Änderung
Neubekanntmachung**

Vechta, 11.02.2021 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 454

Inhalt

	Seite
Lehr- und Studienangelegenheiten	-
<ul style="list-style-type: none">• Ergänzungsordnung zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen (EOP): Erste Änderung	3
<ul style="list-style-type: none">• Ergänzungsordnung zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen (EOP): Neubekanntmachung	5

Erste Änderung der Ergänzungsordnung zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen (EOP)

Die Ergänzungsordnung zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen (EOP) vom 30. September 2020 (Amtliches Mitteilungsblatt 63/2020 S. 3 ff) wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner Abstimmung im Umlaufverfahren am 10. Februar 2021 und Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Abstimmung im Umlaufverfahren am 11. Februar 2021 wie folgt geändert:

1.

Es wird folgender § 11 eingefügt:

§ 11 Auslandsaufenthalt Anglistik und Ersatzmaßnahmen

- (1) Die Verpflichtung zu einem dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem Land mit Englisch als Amtssprache (§ 3 der jeweiligen Studienordnung Englisch im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen) wird ausgesetzt.
- (2) ¹Für Studierende des Teilstudiengangs Englisch in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge Master of Education findet die Ausnahmeregelung zur Befreiung vom Auslandsaufenthalt und dessen Ersetzung durch das Äquivalent eines Inlandspraktikums in einer englischsprachigen Umgebung im selben zeitlichen Umfang (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) der jeweiligen in Absatz 1 genannten Studienordnung) allgemeine Anwendung. ²Das Auftreten einer Situation nach § 1 Abs. 1 Satz 1, insbesondere einer Pandemie oder Epidemie, gilt dabei als in jedem Fall vorliegender „schwerwiegender persönlicher Grund“, der die Durchführung eines Auslandspraktikums hindert. ³Das Antragerfordernis für die Anwendung der Äquivalenzregelung entfällt, die Regelung wird von Amts wegen angewendet. ⁴Die von der*dem Studierenden gewählte Stelle für das Inlandspraktikum ist der*dem Prüfungsbeauftragten des Faches Anglistik zur Genehmigung vorzulegen. ⁵Im Hinblick auf entsprechende Maßnahmen der Praktikumsstelle zur Förderung des Gesundheitsschutzes bei einer Pandemie oder Epidemie ist ein Ableisten des Praktikums ganz oder in Teilen im Rahmen digitaler Formate der Mitarbeit zulässig.
- (3) ¹Neben dem Inlandspraktikum in englischsprachiger Umgebung gemäß Absatz 2 sind als weitere äquivalente Ersatzleistungen ein Online-Studium an einer Hochschule oder ein Online-Sprachkurs einer Einrichtung im selben zeitlichen Umfang grundsätzlich genehmigungsfähig, sofern die Hochschule, Sprachenschule oder vergleichbare Einrichtung ihren Sitz in einem Land mit Englisch als Amtssprache hat. ²Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

2.

Es wird folgender § 12 eingefügt:

§ 12 Sprachprüfung

- (1) ¹Die Sprachprüfung ist eine Prüfungsform eigener Art für Sprachkurse im Profilierungsbereich, die aus zwei Teilen, einem schriftlichen und einem mündlichen Subtest, besteht (§ 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich – PO PB). ²Abweichend von § 6 Abs. 3

PO PB ist die Sprachprüfung als Online-Prüfung durchzuführen.³Für den schriftlichen Subtest sind die Regelungen für die Online-Klausur gemäß § 6 EOK entsprechend anzuwenden.⁴Für den mündlichen Subtest sind die Regelungen für die mündliche Prüfung in § 6 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden.

- (2) ¹Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 8 PO PB wird beim schriftlichen Online-Subtest der Aufgabenbereich „sprachformbezogene Kenntnisse (Grammatik/Wortschatz) gestrichen.²Die Bearbeitungszeit kann bei Prüfungen auf dem Niveau A 1 und A 2 auf 60 Minuten begrenzt werden.³Kann das eingesetzte Programm die Schriftzeichen der zu prüfenden Sprache nicht darstellen, so können die Aufgaben ganz oder teilweise handschriftlich bearbeitet und als Scan oder Fotodatei der*dem Prüfenden in einem von ihr*ihm festzulegenden Format und Verfahren übermittelt werden, auch insoweit muss die Abgabe innerhalb des in § 6 Abs. 3 Satz 2 EOK genannten Zeitraums erfolgen.⁴Die Ausgleichsregelung in § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 5 EOK zum Abbruch ist auf den schriftlichen Online-Subtest anzuwenden.
- (3) ¹Die Anmeldung gilt für die gesamte Sprachprüfung, also beide Prüfungsteile.²Ist der erste Prüfungsteil der schriftliche Online-Subtest, so ist die Anmeldung in Anwendung von § 6 Abs. 9 EOK bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Termin dieses Subtests möglich.³Bildet hingegen der mündliche Online-Subtest den ersten Teil der Sprachprüfung, so gilt für die Anmeldung § 4 Abs. 1 dieser Ordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 1 RPO, wonach die grundsätzliche Anmeldefrist von zwei Wochen von der*dem Lehrenden verlängert werden kann, um auch kurzfristige Anmeldungen zu ermöglichen.
- (4) ¹Eine Abmeldung gilt für die gesamte Sprachprüfung, also beide Prüfungsteile.²Ist der erste Prüfungsteil der schriftliche Online-Subtest, so ist eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen längstens bis zum Beginn dieses Prüfungsteils möglich.³Bildet hingegen der mündliche Online-Subtest den ersten Teil der Sprachprüfung, so gilt für die Abmeldung § 4 Abs. 2 dieser Ordnung, sie ist danach bis zum Ablauf des dritten Werktages vor diesem Prüfungsteil möglich.
- (5) ¹Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist längstens bis zum Beginn des ersten Prüfungsteils, des schriftlichen Online-Subtests, möglich.³Erfolgt eine Abmeldung nach Satz 2 oder ein Abbruch nach Abs. 1 Satz 4, so ist der Prüfungsversuch insgesamt beendet, eine Teilnahme am zweiten Prüfungsteil, dem mündlichen Online-Subtest, ist nicht zulässig.

3.

Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden §§ 13 bis 16.

Neubekanntmachung der Ergänzungsordnung zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen (EOP)

Die Ergänzungsordnung zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen (EOP) wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung vom 11. Februar 2021 (Amtliches Mitteilungsblatt 02/2021 S. 3 fr.) neu bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt die Durchführung von Prüfungen in solchen Semestern, in denen Maßnahmen zur Eindämmung einer durch die Bundesregierung und/oder die niedersächsische Landesregierung festgestellten Notstandslage, insbesondere einer Pandemie oder Epidemie, durchzuführen sind. ²Zugleich wird für den in Satz 1 genannten Zeitraum eine rechtliche Grundlage für die digital unterstützte Organisation und Durchführung von Prüfungen (Digitales Prüfungswesen) geschaffen.
- (2) ¹Diese Ordnung ergänzt oder ersetzt die entsprechenden oder entgegenstehenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sowie der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich. ²Sie umfasst alle Prüfungsformen. ³Ergänzende Regelungen für die Prüfungsform „Klausur“ (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und Abs. 4 RPO) einschließlich deren besonderer Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice, § 17 Abs. 2 Abs. 5 RPO) enthält die „Ergänzungsordnung zur Durchführung von Klausuren unter Pandemiebedingungen (EOK)“ (Amtliches Mitteilungsblatt 64/2020 S. 4 ff.). ³Die Anwendbarkeit der „Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen“ (Amtliches Mitteilungsblatt 15/2017 S. 3 ff.) und der „Richtlinie zur Umsetzung der Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung“ (Amtliches Mitteilungsblatt 01/2021 S. 4 ff.) bleibt durch diese Ordnung unberührt.

§ 2 Rahmenbedingungen

¹Diese Ordnung trifft Regelungen zur Anpassung der Organisation und Gestaltung von Prüfungen, um deren Durchführung auch unter pandemiebedingten Einschränkungen zu gewährleisten. ²Das modifizierte Prüfungsangebot soll die Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 4 RPO) unterstützen. ³Da sich die Situation wesentlich von den üblichen Bedingungen einer Leistungskontrolle unterscheidet, nimmt diese Ordnung zudem Regelungen vor, um daraus resultierende Belastungen und Risiken aller Beteiligten zu vermindern oder auszugleichen.

§ 3 Bekanntgabe und Form der Modulprüfung

- (1) ¹Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 RPO kann eine im ersten Monat des Lehrveranstaltungszeitraums bekanntgegebene Prüfungsform wie auch deren Termin wegen der nicht vorhersehbaren Auswirkungen der Entwicklung der Pandemie auch kurzfristig wieder geändert werden. ²Die*der Lehrende gibt die Änderung so früh wie möglich mit einem angemessenen Vorlauf von i. d. R. drei Wochen zum neuen Termin

über Stud.IP den dort eingetragenen Teilnehmer*innen der Lehrveranstaltung bekannt. ³Bei individuellen Prüfungen (Einzelprüfungen) kann im Einvernehmen mit der*dem Studierenden die in Satz 2 genannte Vorlaufzeit unterschritten werden, um ihr*ihm in begründeten Fällen einen früheren Prüfungstermin zu ermöglichen.

- (2) ¹Ist ein Wechsel der Prüfungsform erforderlich, so ist vorrangig auf andere in der jeweiligen Modulbeschreibung genannte Prüfungsformen zurückzugreifen. ²Enthält die Modulbeschreibung keine Alternativen/Varianten oder sind diese aus Sicht der*des Lehrenden ebenfalls nicht oder nicht sachgerecht einsetzbar, so kann eine der weiteren in § 17 Abs. 2 Satz 4 RPO oder der jeweiligen Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen gewählt werden.
- (3) ¹Die Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 bedarf der Genehmigung der*des Studiendekan*in der Fakultät, der das Studienfach angehört. ²Bei Modulen des studiengangsübergreifenden Profilierungsbereichs ist hierfür der*die Vizepräsident*in für Lehre und Studium zuständig.

§ 4 Ausgleichsregelungen für pandemiebedingte Belastungen

- (1) ¹Die Anmeldefristen gemäß § 16 Abs. 4 RPO dürfen bereits mit Bekanntgabe oder später verlängert werden, um auch kurzfristige Anmeldungen zu ermöglichen. ²Die Entscheidung obliegt der*dem Lehrenden, die*der eine später erfolgte Verlängerung auf demselben Weg bekannt gibt wie die ursprüngliche Frist.
- (2) ¹Abweichend von § 16 Abs. 4 RPO ist eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bei einer mündlichen Prüfung oder der Präsentation eines Referats bis zum Ablauf des dritten Werktages vor der Prüfung möglich. ²Sie erfolgt auf dem vorgesehenen Weg, also soweit und solange möglich über QISPOS, soweit dies nicht möglich ist per E-Mail an die*den Lehrende*n und soll der*dem Lehrenden im erstgenannten Fall zusätzlich informell zur besseren Planung und Aktualisierung der Teilnehmer*innenliste per E-Mail mitgeteilt werden.
- (3) ¹Ein Abbruch einer bereits begonnenen schriftlichen Prüfung (mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur, siehe EOK) oder deren Nichtabgabe führt zur Bewertung der Prüfung als „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“. ²Die Prüfung wird von Amts wegen auf die Freiversuche gemäß Abs. 5 angerechnet, sofern nicht entsprechend der Regelungen zu Rücktritt und Versäumnis in § 27 Abs. 1 RPO ein wichtiger, von der*dem Studierenden nicht zu vertretender Grund vorliegt.
- (4) ¹Bei einer mündlichen Prüfung oder der Präsentation eines Referats führt das Versäumnis des Prüfungstermins durch Nichterscheinen entsprechend § 27 Abs. 1 RPO zu einer Bewertung der Prüfung als „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“. ²Die Prüfung wird von Amts wegen auf die Freiversuche gemäß Abs. 5 angerechnet, sofern nicht entsprechend der Regelungen zu Rücktritt und Versäumnis in § 27 Abs. 1 RPO ein wichtiger, von der*dem Studierenden nicht zu vertretender Grund vorliegt. ³Satz 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn die*der Studierende von sich aus die mündliche Prüfung oder die Präsentation eines Referats abbricht.
- (5) ¹Bis zu zwei im ersten Versuch im selben Semester unternommene Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden sind, ohne dass dies auf der Feststellung eines Täuschungsversuchs (§ 27 Abs. 4 RPO) beruht, werden nicht auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche (§ 25 Abs. 1 Satz 1 RPO) angerechnet (limitierter Freiversuch). ²Sind

mehr als zwei Prüfungsleistungen des Semesters entsprechend bewertet, so wählt die*der Studierende auf Anfrage des Prüfungsamts die Prüfungsleistungen aus, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wird.³Von der Wahlmöglichkeit nach Satz 2 ausgenommen sind Prüfungsversuche, die nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 von Amts wegen auf die Freiversuche angerechnet werden.⁴Wann für eine Prüfung, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wurde, ein weiterer Prüfungsversuch unternommen werden kann, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen, es besteht deswegen kein Anspruch auf die Einräumung zusätzlicher besonderer Prüfungstermine.⁴Sätze 1 bis 2 und 4 gelten für alle Formen der Modulprüfungen.

- (6) ¹Werden Lehrveranstaltungen, für die ausnahmsweise eine Anwesenheitspflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 bis 7 RPO festgelegt ist, nicht als Präsenzveranstaltung, sondern im Wege digitaler synchroner oder asynchroner Lehrveranstaltungen durchgeführt, so ist die Feststellung der Einhaltung der Anwesenheitspflicht ausgesetzt und deren Erfüllung somit keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung.²Die Versäumnisregelung (§ 3 Abs. 3 RPO) ist nicht anzuwenden.
- (7) Soweit sich Belastungen und Einschränkungen durch die Pandemie realisieren oder bei digital gestützten Prüfungen oder Handlungen Störungen auftreten, ist im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen in Absatz 2 bis 4 eine Anfechtung der Prüfung deswegen ausgeschlossen.

§ 5 Schriftliche/digitale Prüfungsleistungen bei Modulprüfungen

- (1) ¹Die Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen (Hausarbeit, Projektbericht) oder schriftlicher Teile von Prüfungsleistungen (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung beim Referat, Portfolio,) der Modulprüfungen erfolgt digital in einem nachträglich nicht mehr abänderbaren Format (PDF-Datei), indem das Dokument entsprechend der Vorgabe der*des Lehrenden per E-Mail übersandt oder in einer von der Universität bereitgestellten Cloud hochgeladen wird.³Für den E-Mail-Verkehr darf von Prüfenden wie Studierenden nur der universitäre E-Mail-Account verwendet werden, der hinsichtlich der Studierenden zugleich deren Authentifizierung dient und deren eigene Unterschrift ersetzt (§ 14 Abs. 1 RPO).⁴Die*der Lehrende kann zusätzlich eine Übersendung in Papierform anfordern, dabei bleibt die digitale Fassung die Grundlage für den fristgerechten Eingang.⁵Soweit die Pandemiesituation dies erfordert, kann die Hochschulleitung durch allgemeine Verfügung festlegen, dass die Abgabe ausschließlich digital nach Satz 1 bis 3 erfolgt, ansonsten ist den Lehrenden ein Wahlrecht zwischen dem Verfahren der digitalen Abgabe nach Satz 1 bis 4 und der Abgabe in analoger Form auf dem Postweg, durch Einwurf in einen Briefkasten/ein Postfach oder durch persönliche Abgabe eröffnet.⁶Satz 1 bis 5 sind auf fachspezifische schriftliche Prüfungsformen, die gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 RPO in studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt sind, sowie auf Praktikumsberichte entsprechend anzuwenden.
- (2) Digitale Prüfungsleistungen sind im Prüfungsamt entsprechend der Regelungen für schriftliche Prüfungsarbeiten zu archivieren.
- (3) ¹Die Einsichtnahme in die Prüfungsakte (§ 31 RPO) kann digital oder in Präsenz erfolgen.²Besprechungen zur Erläuterung der Prüfungsleistung und ihrer Bewertung finden digital im Wege einer Videokonferenz oder per Telefon statt.

§ 6 Mündliche Prüfung und Kolloquium

- (1) ¹Die Prüfungsform „Mündliche Prüfung“ (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und Abs. 6 RPO) ist online im Wege einer Videokonferenz durchzuführen. ²Hierfür ist das Programm BigBlueButton oder ein anderes hierfür über das Rechenzentrum der Universität Vechta zur Verfügung gestelltes Programm zu nutzen. ³Andere Systeme sind für Prüfungen nicht zugelassen. ⁴Die Durchführung einer mündlichen Prüfung per Telefon oder anderweitig ausschließlicher Audioübertragung ist unzulässig.
- (2) ¹Prüfer*innen und Prüfungskandidat*in müssen durchgehend mit Bild teilnehmen. ²Sie sind mit der Festlegung des Prüfungstermins zu informieren, dass der Einsatz eines Gerätes mit Kamera und eine stabile Internetverbindung (WLAN, LAN) erforderlich sind. ³Ein Testlauf wird empfohlen. ⁴Soweit ein*eine Studierende*r einen Testlauf einfordert, ist dieser verpflichtend durchzuführen.
- (3) ¹Die Prüfung wird durchgeführt, ohne dass im Raum der Prüfungskandidatin*des Prüfungskandidaten eine Aufsichtsperson zugegen ist. ²Zum Ausschluss von Täuschungsversuchen durch Nutzung unzulässiger Hilfsmittel oder Anwesenheit Dritter kann die*der Studierende zu Beginn der Prüfung und anlassbezogen im weiteren Verlauf der Prüfung aufgefordert werden, die Kamera über den Tisch und die Umgebung zu schwenken. ³Auf diese Möglichkeit ist mit der Ladung zur Prüfung hinzuweisen, um vorbereitende Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre zu ermöglichen.
- (4) ¹Treten technische oder andere nicht durch die*den Studierende*n zu vertretende Störungen auf, die die Prüfung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, so kann die Prüferin*der Prüfer die Prüfung abbrechen oder insgesamt zweimal für eine Dauer von bis zu 10 Minuten unterbrechen, kommt es zu einer dritten Störung muss die Prüfung abgebrochen werden. ²Im Falle des Abbruchs ist zeitnah ein Termin zur Fortsetzung anzuberaumen. ³Dabei werden die bereits durchgeführten Teile der Prüfung nicht wiederholt und die bereits verstrichene Prüfungszeit angerechnet. ⁴Die Kommunikation im Störfall über die zu treffenden Maßnahmen ist über Telefon sicherzustellen. ⁵Eine Fortsetzung des Prüfungsgesprächs auf diesem Weg ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Das Protokoll (§ 17 Abs. 6 Satz 3 RPO) ist um Angaben zu Art und Zeitpunkt des Auftretens technischer oder anderer Störungen, Beginn und Ende einer Unterbrechung und den Zeitpunkt eines Abbruchs zu ergänzen. ²Im Falle des Abbruchs ist eine Zwischenbewertung der bis dahin abgelegten Prüfungsteile vorzunehmen, eine Teilnote ist dabei nicht festzulegen.
- (6) Sieht eine Prüfungsordnung ein Kolloquium (§ 20 Abs. 1 RPO) als eine an die Bachelor- oder Masterarbeit anknüpfende besondere Form der mündlichen Prüfung vor, so sind die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7 Mündliche Prüfung im Rahmen einer zweiten Wiederholungsprüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung im Rahmen eines dritten Prüfungsversuchs (zweite Wiederholungsprüfung, § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO) wird abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 in Präsenz durchgeführt.
- (2) ¹Soweit die Pandemiesituation dies erfordert, kann die Hochschulleitung im Vorrang des Gesundheitsschutzes durch allgemeine Verfügung festlegen, dass Prüfungen abweichend von Absatz 1 gemäß § 6 online im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Verfügung ist zunächst auf vier Wochen begrenzt und kann auf der Grundlage einer aktualisierten Bewertung der Pandemiesituation auch mehrfach um jeweils vier Wochen verlängert werden. ³Bestandene Prüfungen können nicht im Hinblick auf ihre digitale Durchführung angefochten werden. ⁴Wird die Prüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 mit „nicht

ausreichend (5,0)“ bewertet, so wird abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 RPO eine dritte Wiederholungsprüfung eingeräumt, die als mündliche Prüfung in Präsenz stattfindet.⁵Für die dritte Wiederholungsprüfung gelten die Vorgaben in § 25 Abs. 5 RPO nicht.⁶Es bedarf keiner erneuten Anmeldung, der Termin darf frühestens einen Monat nach der fehlgeschlagenen zweiten Wiederholungsprüfung stattfinden, die Festlegung des Termins erfolgt, soweit die Entwicklung der Pandemie die Durchführung einer mündlichen Prüfung in Präsenz zulässt.

§ 8 Referat

- (1) ¹Der mündliche Teil der Prüfungsform „Referat“ (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und Abs. 7 RPO) ist online im Wege einer Videokonferenz durchzuführen, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung online durchgeführt wird oder er ausnahmsweise außerhalb einer in Präsenz durchgeführten Lehrveranstaltung gehalten werden muss.²Die Regelungen zur mündlichen Prüfung in § 6 gelten entsprechend.
- (2) ¹Prüfer*in und Referent*in müssen durchgehend mit Bild teilnehmen.²Die weiteren Teilnehmer*innen sollen soweit möglich ebenfalls mit Bild zugeschaltet sein, um in der Diskussion über den Vortrag eine auch visuelle Interaktion zu ermöglichen.
- (3) ¹Die Prüferin*der Prüfer kann, um die Risiken technischer Störungen zu vermindern, die Durchführung der Prüfung abweichend von § 17 Abs. 7 Nr. 2 RPO dahin ändern, dass das Referat nicht live vorgetragen, sondern als PowerPoint-Präsentation mit einer vorab aufgenommenen Tonspur eingespielt wird.²Dies darf im Hinblick auf die Chancengleichheit nicht individuell, sondern nur für alle Teilnehmer*innen festgelegt werden.³Die anschließende Diskussion über den Vortrag ist auch in dieser Variante in Online-Präsenz durchzuführen.

§ 9 Hausarbeit, Portfolio und Projektbericht

- (1) Treten während der Bearbeitung einer Hausarbeit (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4, Abs. 8 RPO) Umstände auf, die die Prüfungskandidatin*der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat und die die Umsetzung der Aufgabenstellung nicht nur unwesentlich erschweren oder verzögern, so kann die Prüferin*der Prüfer von Amts wegen oder auf Antrag der Prüfungskandidatin*des Prüfungskandidaten, das Thema anpassen und/oder die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder ein neues Thema ausgeben.
- (2) Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit kann der Abgabetermin in entsprechend begründeten Fällen nach dem in § 17 Abs. 2 Satz 3 RPO genannten spätesten Abgabetermin (15. März im Wintersemester; 15. September im Sommersemester) liegen, hierfür ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses, erforderlich.
- (3) Die Regelungen in Absatz 1 und 2 sind auf das Portfolio (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5, Abs. 9 RPO), den Projektbericht (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6, Abs. 10 RPO) sowie auf fachspezifische schriftliche Prüfungsformen, die gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 RPO in studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt sind, entsprechend anzuwenden.

§ 10 Praxismodul, Praktikum und Praktikumsbericht

- (1) ¹Lassen die pandemiebedingten Einschränkungen die Durchführung von Praktika (§ 8 RPO) nur mit wesentlichen Einschränkungen zu oder wird ein vorzeitiger Abbruch notwendig, so kann das Praxismodul

dahin modifiziert werden, dass das Praktikum verkürzt wird und/oder Teile durch andere Formate der Kompetenzvermittlung ersetzt werden. ²Die Entscheidung über die Maßnahmen nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Für den Praktikumsbericht (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RPO) kann eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Vorliegen der in § 9 Abs. 1 genannten Gründe gewährt werden, § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 Auslandsaufenthalt Anglistik und Ersatzmaßnahmen

- (1) Die Verpflichtung zu einem dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem Land mit Englisch als Amtssprache (§ 3 der jeweiligen Studienordnung Englisch im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen) wird ausgesetzt.
- (2) ¹Für Studierende des Teilstudiengangs Englisch in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge Master of Education findet die Ausnahmeregelung zur Befreiung vom Auslandsaufenthalt und dessen Ersatzung durch das Äquivalent eines Inlandspraktikums in einer englischsprachigen Umgebung im selben zeitlichen Umfang (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) der jeweiligen in Absatz 1 genannten Studienordnung) allgemeine Anwendung. ²Das Auftreten einer Situation nach § 1 Abs. 1 Satz 1, insbesondere einer Pandemie oder Epidemie, gilt dabei als in jedem Fall vorliegender „schwerwiegender persönlicher Grund“, der die Durchführung eines Auslandspraktikums hindert. ³Das Antragerfordernis für die Anwendung der Äquivalenzregelung entfällt, die Regelung wird von Amts wegen angewendet. ⁴Die von der*dem Studierenden gewählte Stelle für das Inlandspraktikum ist der*dem Prüfungsbeauftragten des Faches Anglistik zur Genehmigung vorzulegen. ⁵Im Hinblick auf entsprechende Maßnahmen der Praktikumsstelle zur Förderung des Gesundheitsschutzes bei einer Pandemie oder Epidemie ist ein Ableisten des Praktikums ganz oder in Teilen im Rahmen digitaler Formate der Mitarbeit zulässig.
- (3) ¹Neben dem Inlandspraktikum in englischsprachiger Umgebung gemäß Absatz 2 sind als weitere äquivalente Ersatzleistungen ein Online-Studium an einer Hochschule oder ein Online-Sprachkurs einer Einrichtung im selben zeitlichen Umfang grundsätzlich genehmigungsfähig, sofern die Hochschule, Sprachenschule oder vergleichbare Einrichtung ihren Sitz in einem Land mit Englisch als Amtssprache hat. ²Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12 Sprachprüfung

- (1) ¹Die Sprachprüfung ist eine Prüfungsform eigener Art für Sprachkurse im Profilierungsbereich, die aus zwei Teilen, einem schriftlichen und einem mündlichen Subtest, besteht (§ 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich – PO PB). ²Abweichend von § 6 Abs. 3 PO PB ist die Sprachprüfung als Online-Prüfung durchzuführen. ³Für den schriftlichen Subtest sind die Regelungen für die Online-Klausur gemäß § 6 EOK entsprechend anzuwenden. ⁴Für den mündlichen Subtest sind die Regelungen für die mündliche Prüfung in § 6 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 8 PO PB wird beim schriftlichen Online-Subtest der Aufgabenbereich „sprachformbezogene Kenntnisse (Grammatik/Wortschatz) gestrichen. ²Die Bearbeitungszeit kann bei Prüfungen auf dem Niveau A 1 und A 2 auf 60 Minuten begrenzt werden. ³Kann das eingesetzte Programm die Schriftzeichen der zu prüfenden Sprache nicht darstellen, so können die Aufgaben ganz oder teilweise handschriftlich bearbeitet und als Scan oder Fotodatei der*dem Prüfenden in einem von

ihr*ihm festzulegenden Format und Verfahren übermittelt werden, auch insoweit muss die Abgabe innerhalb des in § 6 Abs. 3 Satz 2 EOK genannten Zeitraums erfolgen. ⁴Die Ausgleichsregelung in § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 5 EOK zum Abbruch ist auf den schriftlichen Online-Subtest anzuwenden.

- (3) ¹Die Anmeldung gilt für die gesamte Sprachprüfung, also beide Prüfungsteile. ²Ist der erste Prüfungsteil der schriftliche Online-Subtest, so ist die Anmeldung in Anwendung von § 6 Abs. 9 EOK bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Termin dieses Subtests möglich. ³Bildet hingegen der mündliche Online-Subtest den ersten Teil der Sprachprüfung, so gilt für die Anmeldung § 4 Abs. 1 dieser Ordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 1 RPO, wonach die grundsätzliche Anmeldefrist von zwei Wochen von der*dem Lehrenden verlängert werden kann, um auch kurzfristige Anmeldungen zu ermöglichen.
- (4) ¹Eine Abmeldung gilt für die gesamte Sprachprüfung, also beide Prüfungsteile. ²Ist der erste Prüfungsteil der schriftliche Online-Subtest, so ist eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen längstens bis zum Beginn dieses Prüfungsteils möglich. ³Bildet hingegen der mündliche Online-Subtest den ersten Teil der Sprachprüfung, so gilt für die Abmeldung § 4 Abs. 2 dieser Ordnung, sie ist danach bis zum Ablauf des dritten Werktages vor diesem Prüfungsteil möglich.
- (5) ¹Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist längstens bis zum Beginn des ersten Prüfungsteils, des schriftlichen Online-Subtests, möglich. ³Erfolgt eine Abmeldung nach Satz 2 oder ein Abbruch nach Abs. 1 Satz 4, so ist der Prüfungsversuch insgesamt beendet, eine Teilnahme am zweiten Prüfungsteil, dem mündlichen Online-Subtest, ist nicht zulässig.

§ 13 Bachelorarbeit und Masterarbeit

- (1) ¹Die Regelung in § 9 Abs. 1 ist bei einer Bachelor- oder Masterarbeit entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Prüferin*des Prüfers die Erstprüferin*der Erstprüfer tritt und bei einer Anpassung des Themas oder der Ausgabe eines neuen Themas eine Anhörung der Prüfungskandidatin*des Prüfungskandidaten stattfindet (§ 19 Abs. 4 Satz 1 RPO). ²Die Maßnahme ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 RPO). ³Die Festlegung der Themenänderung oder die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 RPO). ⁴Mit der Ausgabe eines neuen Themas können in entsprechender Anwendung von § 19 Abs. 5 Satz 3 RPO auch andere Prüfende bestellt werden.
- (2) Die Ausgabe eines neuen Themas nach Absatz 1 wird nicht auf die Möglichkeit der einmaligen Rückgabe des Themas ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit (§ 19 Abs. 5 Satz 1 RPO) angerechnet.
- (3) ¹In entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 kann die Bearbeitungszeit einer Bachelor- oder Masterarbeit angemessen verlängert werden. ²Die Verlängerung schlägt die Erstprüferin*der Erstprüfer auf Antrag der Prüfungskandidatin*des Prüfungskandidaten oder von Amts wegen vor, über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Hierbei sind die pandemiebedingten Einschränkungen oder Belastungen vor dem Hintergrund der Chancengleichheit abzuwägen, die Begründung ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Regelungen in § 5 zur Abgabe, Archivierung von und Einsichtnahme in schriftliche Modulprüfungen sind entsprechend anzuwenden. ²Abweichend von § 19 Abs. 9 RPO erfolgt die Abgabe nach den Vorgaben des Prüfungsamtes fristwährend digital in einem nachträglich nicht mehr abänderbaren Format

(PDF-Datei). ³Zusätzlich erfolgt eine Abgabe in Papierform innerhalb einer durch das Prüfungsamt festgelegten Frist.

- (5) ¹Abweichend von § 19 Abs. 10 RPO kann der Bewertungszeitraum von 6 Wochen auf Antrag der Prüfer*innen angemessen verlängert werden, wenn dies mit den unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen der Pandemie auf den Lehr- und Prüfungsbetrieb begründet wird. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Erlöschen des Prüfungsanspruchs

Bei der Anwendung der Regelung in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RPO, wonach der Prüfungsanspruch endgültig erloschen ist, wenn die geforderten Prüfungsleistungen nicht innerhalb der doppelten Regelstudienzeit erbracht werden und die*der Studierende dies zu vertreten hat, wird grundsätzlich ohne weitere Prüfung des Vertretenmüssens davon ausgegangen, dass jedes Semester, in dem diese Ordnung und/oder die EOK angewendet werden, insoweit nicht in Anrechnung zu bringen ist.

§ 15 Anwendung dieser Ordnung für weitere Semester

¹Diese Ordnung gilt zunächst unmittelbar für das Wintersemester 2020/21. ²Treten in anderen Semestern weiterhin oder wiederum pandemiebedingte Einschränkungen auf, so kann das Präsidium die erneute Anwendung dieser Ordnung beschließen. ³Der Beschluss ist im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.